

Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Life Science Technologies und Molecular Life Sciences (StuPO BSc HLS FHNW)

**vom 30. Juni 2015
(Stand 1. September 2018)**

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FHNW vom 2. Februar 2015 und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in die Studiengänge der Diplombildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 21. November und 11. Dezember 2011 erlässt der Direktor der Hochschule für Life Sciences FHNW die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Life Science Technologies (LST) und Molecular Life Sciences (MLS) der Hochschule für Life Sciences FHNW (HLS FHNW):

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung und Aufnahme, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses für die Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Life Sciences FHNW der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW (HLS FHNW).

² Sie gilt für die Bachelor-Studiengänge Life Science Technologies (LST) und Molecular Life Sciences (MLS).

§ 2 Weiterführende Erlasse

Die nachfolgend aufgeführten Erlasse sind durch den/die Leiter/in Aus- und Weiterbildung zu genehmigen und werden auf der Internetseite der HLS FHNW publiziert:

- Wegleitung zum Studium an der HLS FHNW
- Normstudienplan Bachelor-Studiengänge
- Modulverzeichnis

II. Studium

§ 3 Zulassung und Aufnahme ins Studium

¹ Die Zulassung zum Studium an der HLS FHNW setzt voraus:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf; oder
- b. einer Berufsmaturität ohne berufliche Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf mit einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat; oder

- c. eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität und eine einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat; oder
- d. eine Fachmaturität in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung mit entsprechender, einjähriger Arbeitswelterfahrung.
- e. ein Diplom einer Höheren Fachschule (in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung).

² Über die Anerkennung äquivalenter Zulassungsausweise, insbesondere ausländischer Ausweise, sowie ob bei fremdsprachigen Studienanwärterinnen, Studienanwärtern ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache vorhanden sind, entscheidet der/die Leiter/in Aus- und Weiterbildung. Der Studienanwärter, die Studienanwärterin hat die erforderlichen Unterlagen für eine Beurteilung durch den/die Leiter/in Aus- und Weiterbildung beizubringen.

³ Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass mindestens noch 60 abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung stehen. Die abgerechneten ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind durch den/die Studierende/n zu deklarieren.

⁴ Stehen weniger als 60 abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung, entscheidet der Direktor/die Direktorin auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung.

⁵ Die Zulassung zu einem Studiengang ist nicht möglich, wenn eine ausserordentliche Beendigung des Studiums (Zwangsexmatrikulation) in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang erfolgt ist. Die Direktorin, der Direktor entscheidet auf begründetes Gesuch hin über Ausnahmen.

⁶ Für jeden Studiengang werden die verfügbaren Studienplätze für das erste Studienjahr festgelegt.

⁷ Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen die verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam.

⁸ Personen, die alle Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Bachelor-Studiengang der HLS FHNW erfüllen, denen aber aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz angeboten werden kann, können sich nach der Reihenfolge der Anmeldung auf eine Warteliste setzen lassen.

⁹ Personen auf den Wartelisten haben bei der nächsten Durchführung des Studiengangs der HLS FHNW bei der Vergabe von Studienplätzen Priorität, wobei Personen mit eidgenössisch anerkannter Berufsmaturität in den Studienrichtungen, wo eine einschlägige Berufsmaturität besteht, bevorzugt behandelt werden. Sie werden im Folgejahr aufgenommen, sofern sie die Anmeldung aufrechterhalten.

§ 4 Studienaufbau

¹ Die Studiengänge Life Science Technologies und Molecular Life Sciences sind in Module gegliedert, welche sich aus einem oder mehreren Kursen zusammensetzen können.

² Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkten widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Es dauert ein Semester.

³ Die Module des Studiengangs Life Science Technologies und des Studiengangs Molecular Life Sciences sind im Modulverzeichnis definiert und werden im Intranetportal inside.fhnw der HLS FHNW publiziert.

⁴ Das Modulverzeichnis bestimmt den Zeitpunkt der Leistungsnachweise (zum Beispiel während des Semesters oder während der entsprechenden Prüfungssession).

⁵ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere:

- den Modultyp;
- die Voraussetzungen;
- die zu erreichenden Kompetenzen;
- die Lerninhalte;
- die allfällige Anwesenheitspflicht;
- die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;
- die Art des Leistungsnachweises und der Leistungsbewertung;
- die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung);
- die Modulverantwortlichen.

§ 5 Studienablauf

¹ Zur Steuerung des Studienablaufs sind verschiedene Mechanismen möglich:

- a. Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren und bestehen sind;
- b. Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren und zu bestehen sind;
- c. Wahlmodule, die aus dem Angebot des Fachbereichs und der Fachhochschule Nordwestschweiz oder weiterer Hochschulen frei wählbar sind; bei Angeboten ausserhalb der HLS FHNW ist die vorgängige Absprache mit dem/der Studiengangleiter/in erforderlich;
- d. Voraussetzungen für den Besuch von Modulen:

Für den Studiengang MLS gilt:

Mit dem Studium der 3.-Semester-Module (gemäss jeweils aktuellem Normstudienplan) kann erst begonnen werden, wenn:

1. die erforderlichen Module des ersten Studienjahres (gemäss jeweils aktuellem Normstudienplan) besucht und erfolgreich abgeschlossen oder nach §7 Abs. 16 angerechnet, und
2. maximal 6 ECTS wertige Module mit einer Note von 3.5 oder tiefer oder mit "nicht erfüllt" abgeschlossen wurden.

Für den Studiengang LST gilt:

Mit dem Studium der 5.-Semester-Module (gemäss jeweils aktuellem Normstudienplan) kann erst begonnen werden, wenn:

1. die erforderlichen Module des ersten und zweiten Studienjahres (gemäss jeweils aktuellem Normstudienplan) besucht und erfolgreich abgeschlossen oder nach §7 Abs.16 angerechnet, und
2. maximal 6 ECTS wertige Module mit einer Note von 3.5 oder tiefer oder mit "nicht erfüllt" abgeschlossen wurden.

² Für das berufsbegleitende LST- bzw. MLS-Teilzeitstudium können von der/dem Studiengangleiter/in abweichende Regelungen genehmigt werden.

§ 6 Studiendauer

¹ Die gesamte Studiendauer darf 12 Semester nicht übersteigen. Der/die Leiter/in Aus- und Weiterbildung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Studienleistungen

¹ Die Hochschule für Life Sciences FHNW wendet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) an. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Prüfungsaufwand, Projekt- und Semesterarbeiten, Bachelor-Thesis u.ä.).

² ECTS-Kreditpunkte sind ab dem Zeitpunkt der Vergabe maximal 10 Jahre gültig. Der Leiter/die Leiterin Aus- und Weiterbildung kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte bewilligen.

³ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem Arbeitspensum von durchschnittlich 1800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im berufsbegleitenden Teilzeitstudium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkten.

⁴ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt entweder mit der 6er- oder der 2er-Skala.

⁵ In der Modulbeschreibung ist festgehalten, wie die Modulbewertung zustande kommt.

⁶ Die Modulbewertung wird auf halbe Noten gerundet ausgewiesen. Setzt sich eine Modulbewertung aus Teilnoten zusammen, so werden diese in Zehntelsnoten festgelegt und anschliessend gewichtet nach der Kreditierung der entsprechenden Kurse arithmetisch gemittelt und als Modulnote ausgewiesen. Notendurchschnitte werden ab .25 und ab .75 auf die nächsthöhere halbe oder ganze Note aufgerundet. Die Bachelor-Thesis wird innerhalb der 6er-Skala mit Zehntelsnoten bewertet und ohne Rundung als Modulnote ausgewiesen. Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

6.0	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5.0	gut
4.5	befriedigend
4.0	genügend
3.5	knapp ungenügend
3.0	ungenügend
2.0	schlecht
1.0	sehr schlecht

⁷ Die 2er Bewertungsskala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“. Das Modulverzeichnis bezeichnet die Module, welche nach der 2er-Skala bewertet werden.

⁸ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Modulnote 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird.

⁹ Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht beständenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet.

¹⁰ Ergänzend wird für die Gesamt-Diplomnote des Bachelor Abschlusses ein ECTS-Grade (Grade-over-all) nach den Regeln des ECTS vergeben, falls eine ausreichende statistische Basis gegeben ist. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistung innerhalb der genügenden Noten:

ECTS-Grade Verteilung nach den Regeln des ECTS

A	die besten 10 % der Leistungsbewertungen
B	die nächsten 25 % der Leistungsbewertungen
C	die nächsten 30 % der Leistungsbewertungen
D	die nächsten 25 % der Leistungsbewertungen
E	die nächsten 10 % der Leistungsbewertungen

¹⁰ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst sämtliche Leistungsnachweise des Moduls, und ergibt sich inhaltlich aus der aktuellen Modulbeschreibung zum Zeitpunkt der Prüfungswiederholung.

¹¹ Ausnahmsweise ist eine zweite Wiederholung eines Wahlpflichtmoduls möglich, wenn es auch bei der Wiederholung nicht bestanden wurde und keine Möglichkeit besteht, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren.

¹² Bei Modulen aus der Modulgruppe ‚Praktika und Projektarbeiten‘ bzw. ‚Praktika, Projektarbeiten, Bachelor-Thesis‘ besteht die Möglichkeit, eine knapp ungenügende Modulnote von mindestens 3.5 durch eine Nachbesserung der Arbeitsdokumentation oder durch eine Zusatzarbeit auf 4.0 zu erhöhen. Der Anspruch auf eine Wiederholung gemäss § 7 Abs. 10 bleibt dabei gewährleistet.

¹³ Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis, in dem alle abgeschlossenen Module mit den entsprechenden ECTS-Kreditpunkte und Bewertungen aufgelistet werden. Dieser Leistungsausweis wird als beschwerdefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) postalisch zugestellt.

¹⁴ Nach Zustellung des postalischen Leistungsausweises wird auf Antrag an die Studierendenadministration der HLS FHNW Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u.Ä.) gewährt und durch den Leiter/die Leiterin Aus- und Weiterbildung koordiniert.

¹⁵ Module, die in anderen Studiengängen der Hochschulen der FHNW oder an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem/der Studiengangleiter/in.

¹⁶ Studierende, die auswärtige Studienleistungen anrechnen lassen wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts mit der/dem Studiengangleiter/in einen Studienvertrag abschliessen. Dieser regelt, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module, Zeitrahmen etc.

¹⁷ ECTS-Kreditpunkte, die in anderen Studiengängen der FHNW oder an anderen Hochschulen erworben wurden, unterstehen der in §7 Abs. 2 festgelegten Gültigkeitsdauer. Ausnahmen bewilligt die Leiterin, der Leiter Aus- und Weiterbildung.

§ 8 Studienabschluss

¹ Das Studium in den Studiengängen Life Science Technologies und Molecular Life Sciences ist an der Hochschule für Life Sciences FHNW erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. alle geförderten Module erfolgreich absolviert sind und
- b. die Bachelor-Thesis an der HLS FHNW eingereicht wurde und mindestens mit der Note 4 bewertet ist und
- c. die Studentin oder der Student die erforderlichen 180 ECTS-Kreditpunkte gemäss der Studien- und Prüfungsordnung dieses Studiengangs erworben hat und
- d. davon mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Bachelor-Thesis) an der HLS FHNW erworben worden sind.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines „Bachelor of Science (BSc) in Life Science Technologies“ oder „Bachelor of Science (BSc) in Molecular Life Sciences“ verliehen.

³ Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde werden ausgehändigt:

- a. ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches über das Profil des Studienganges, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
- b. ein Transcript of Records mit allen bestandenen Modulen und den erzielten Noten sowie mit dem Thema der Bachelor-Thesis.

⁴ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere:

- a. wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist, insbesondere wenn ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul auch bei der/den gemäss § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Prüfungswiederholung(en) nicht bestanden wird und für ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul keine andere Möglichkeit mehr besteht;
- b. bei Überschreitung der maximalen Studiendauer;
- c. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.

⁵ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.

⁶ Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) weist die Summe aller Studienleistungen mit den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der HLS FHNW ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

III. Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 9

Rechte¹

¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und insbesondere:

- a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
- b. Leistungsnachweise zu erbringen;

¹ Stand 10. Juni 2016

- c. ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
- d. Bibliotheken oder Mediatheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
- e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
- f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organe zu wenden.

*Zugang zu
Informationen*

² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.

Nachteilsausgleich

³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingten Nachteil von Studienanwärterinnen und Studienanwärttern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Begründete Anträge (zum Beispiel mit ärztlichem Attest) sind schriftlich an den Leiter/die Leiterin Aus- und Weiterbildung zu richten. Dieser/diese entscheidet nach Rücksprache mit dem/der Beauftragten Gleichstellung und Diversity, HLS FHNW.

§ 10

Pflichten

¹ Die Studierenden haben die Pflicht:

- a. die in der Studien- und Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
- b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
- c. Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten;
- d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen;
- e. Beim Erbringen von Studienleistungen keine unredlichen Mittel zu verwenden;
- f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (Website FHNW, Intranetportal Inside.fhnw) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen;
- g. dem Empfang elektronischer Verfügungen zuzustimmen;
- h. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW bzw. der HLS FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
- i. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW bzw. der HLS FHNW zu informieren;

- j. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
- k. der FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren;
- l. die Interessen der FHNW zu wahren.

Anwesenheitspflicht

² Die Studierenden müssen allfällig festgelegten Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.

Meldepflicht

³ Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist der/die Studiengangleiter/in unverzüglich zu benachrichtigen. Liegen akzeptable Entschuldigungsgründe vor, legt der/die Studiengangleiter/in die weiteren Modalitäten fest.

⁴ Bei vorhersehbaren Absenzen ist die Entschuldigung vor dem betreffenden Termin vorzulegen. In allen anderen Fällen sind Entschuldigungen und allfällige Atteste spätestens zwei Wochen nach dem versäumten Termin bei der Studierendenadministration HLS FHNW vorzulegen. Diese entscheidet, ob die Entschuldigung akzeptiert werden kann.

Entschuldigungsgründe

⁵ Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivilschutz und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar beizubringen.

§ 11

Massnahmen bei Pflichtverletzungen

¹ Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der in der Studien- und Prüfungsordnung festgehaltenen Massnahmen ergreifen.

² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:

- der Verweis;
- die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.

³ Massnahmen, welche den weiteren Verbleib im Studium in Frage stellen, sind den Betroffenen von der Direktorin bzw. dem Direktor zu eröffnen und in Form einer schriftlichen Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

⁴ Unentschuldigtes Fernbleiben von einem angekündigten Leistungsnachweis wird mit der schlechtesten vorgesehenen Note (1 oder „nicht erfüllt“) bewertet.

IV. Rechtspflege

§ 12

Verfügungen der Hochschule

Verfügungen und Einsprachen

¹ Durch den/die Studiengangleiter/in werden erlassen:

- Entscheide über die Zulassung und Aufnahme gemäss §3 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
- Leistungsausweise gemäss §7 Abs. 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

² Als Verfügungen der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:

- Entscheide über Ausnahmen zur Zulassung gemäss § 3 Abs. 5 und 6,
- Entscheide über den Ausschluss gemäss § 8 Abs. 4
- Entscheide über Massnahmen gemäss § 11 Abs. 3

³ Verfügungen sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch zu übermitteln.

Einspracheverfahren

⁴ Eine Einsprache gegen eine Verfügung gemäss Abs. 1 und 2 ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach deren Eröffnung bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule einzureichen.

Direktorin/Direktor der HLS FHNW:
Hofackerstrasse 30
4132 Muttenz

⁴ Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.

⁵ Einsprachen gegen Verfügungen sind postalisch einzureichen.

⁶ Den Einsprechenden ist im Rahmen des Einspracheverfahrens Einsicht in ihre Akten zu gewähren.

⁷ Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁸ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und trifft einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§ 13

Beschwerdeverfahren

Beschwerden²

¹ Gegen eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

² Stand 10. Juni 2016

² Beschwerden gegen Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind postalisch einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

³ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

⁴ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§ 14

Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.


V. Schlussbestimmung

§ 15 Inkraftsetzung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft und ersetzt alle Vorgängerversionen.

Muttenz, 29.05.2018

Änderung erlassen von:



Prof. Dr. Falko Schlottig
Direktor der Hochschule für Life Sciences FHNW

Windisch, 14.6.2018

Genehmigt von:



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident FHNW